

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Ergeht per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. April 2014

Betrifft: Stellungnahme der Zentrumsvertretung Lehramt, Fakultätsvertretung Mathematik und Fakultätsvertretung Psychologie an der Uni Wien sowie der Studienvertretung Architektur an der Technischen Universität Wien zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden (GZ BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fakultätsvertretung Mathematik, Zentrumsvertretung Lehramt und Fakultätsvertretung Psychologie an der Uni Wien sowie die Studienvertretung Architektur an der TU Wien nehmen zu oben genannten Änderungen wie folgt Stellung.

Einleitung

Wir (die Zentrumsvertretung Lehramt, Fakultätsvertretung Mathematik, Fakultätsvertretung Psychologie an der Uni Wien sowie die Studienvertretung Architektur an der TU Wien) begrüßen es sehr, dass Drittstaatsangehörige nun endlich auch passiv wahlberechtigt sind. Wir sehen außerdem eine große Aufwertung darin, dass die Vertretungsstrukturen an PHs, FHs und PUs nun in einem positiven Sinne endlich (nahezu) vereinheitlicht und zahlreiche Hochschüler*innenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet werden. Auch freuen wir uns außerdem über die identen Funktionsperioden sowie über die neuen Rechtsfolgen für Studierendenvertreter*innen, was prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und Prüfungsantritte angeht.

Neben diesen sehr erfreulichen Wendungen möchten wir für den vorliegenden Gesetzesentwurf noch zu einigen weiteren Änderungen anregen und raten.

§3 Abs. 3

Wir stehen der Möglichkeit, dass sich die in Abs. 3 beschriebenen Hochschulvertretungen von anderen Hochschul*innenschaften vertreten lassen können, höchst skeptisch gegenüber. So wäre es auch möglich, dass eine Universität in Wien die Fachhochschule Vorarlberg „mit vertritt“, wenn es die beiden dortigen Vertretungen nur wollen, und ähnlich Sinnloses.

Auch wird die Möglichkeit geschaffen, Parallelstrukturen zur ÖH-Bundesvertretung aufzubauen. Das muss nicht prinzipiell ein Problem sein, birgt aus unserer Sicht aber eine zu hohe Gefahr des Machtmissbrauchs und der Misswirtschaft, die sich durch intransparente und für Studierende schwer durchschaubare Zusammenschlüsse ergeben können.

Wir sprechen uns daher für einer ersatzlose Streichung des Passus aus. Sollte auf die Möglichkeit der Übertragung der Rechtsvertretung bestanden werden, so empfehlen wir, als Bedingungen zumindest die örtliche Nähe und den gleichen Hochschulsektor hinzuzufügen.

§ 14 Abs. 1, § 25 Abs. 1

Wir legen nahe, im § 14 Abs. 1 und sinngemäß auch § 25 Abs. 1 nicht nur zu regeln, dass Hochschulvertretungen und mit ihnen den Studienvertretungen sowie Organe gem. § 15 Abs. 2 Räume zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern auch, wie viel und wo sich die jeweiligen Räumlichkeiten befinden. In der derzeitigen Fassung bleibt es der Hochschule überlassen, ob die Vertretungsräumlichkeiten adäquate Größen aufweisen bzw. in räumlicher Nähe zu den Studierenden angelegt sind. Gerade bei Hochschulen mit mehreren Fakultäten und großen Studienrichtungen ist ein Mindestmaß an Quadratmetern und Erreichbarkeit Voraussetzung für eine sinnvolle Vertretungsarbeit. Beispielsweise sind angemessen große Räumlichkeiten wichtig für vertrauliche Beratungsgespräche, wenn im selben Raum auch andere Tätigkeiten verrichtet werden müssen. Da diese Frage aber den jeweiligen Hochschulen überlassen wird, stehen die Studierendenvertreter*innen in einem Abhängigkeitsverhältnis, das als Druckmittel gegen unbequeme Studienvertretungen eingesetzt werden kann und wird. Um für die Studienvertretungen und Organe gem. § 15 Abs. 2 einen verbindlichen Rechtsanspruch zu schaffen, ist eine detaillierte Festschreibung dieser zwei Punkte unumgänglich. Aus unserer Erfahrung heraus sollten Studienvertretungen mit 3 Mandaten ein Raum von mind. 15 m² und Studienvertretungen mit 5 Mandaten ein Raum von mind. 20 m² zur Verfügung gestellt werden müssen. Organen gem. § 15 Abs. 2 sollte bei 5 Mandaten ebenfalls mind. 20 m² zur Verfügung gestellt werden, bei 7 und mehr Mandaten mindestens 30 m².

Wir regen an, die beiden Absätze um einen entsprechenden Passus zu erweitern.

§ 16 Abs. 1 Z 3

Im § 16 Abs. 1 Z 3 wird Vorsitzenden von Studienvertretungen nur beratende Stimme und Antragsrecht eingeräumt, wenn keine Organe gem. § 15 Abs. 2 eingerichtet sind. Oft sind die Anliegen einzelner Studienvertretungen aber sehr spezifisch und fallen nicht unbedingt in die Agenda z.B. einer Fakultätsvertretung. Daher empfehlen wir, im § 16 Abs. 1 Z 3 unabhängig der Einrichtung von Organen gem. § 15 Abs. 2 Vorsitzenden von Studienvertretungen beratende Stimme und Antragsrecht einzuräumen.

§ 32

Aus unserer Sicht ist es dringend notwendig, in § 32 auch die Anteile der Mitglieder in Gremien zu regeln, da es an vielen Hochschulen leider nach wie vor Gremien gibt, in denen Studierende (und auch der Mittelbau) stark unterrepräsentiert sind. Aus unserer Sicht ist es demokratiepolitisch bedenklich, dass eine einzelne Kurie (in den meisten Fällen die kleinste) die Hälfte der Mitglieder stellt und dadurch quasi Entscheidungen im Alleingang fällen kann. Daher sollte das HSG 2014 - und damit auch alle anderen damit verbundenen Gesetze - dahingehend geändert werden, dass in jedem Gremium, in dem mindestens drei Kurien vertreten sind, die Studierendenvertreter*innen mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie jede Kurie höchstens 40% der stimmberechtigten Mitglieder stellen darf. Jede dieser Kurien muss weiters gesetzlich verpflichtet sein, im Sinne der allgemeinen Bestrebungen der Gleichstellung von Frauen an Hochschulen einen Frauenanteil von mindestens 50 % aufzuweisen.

§ 20, § 29

Bei den Aufgaben der Studienvertretungen ist in den §§ 20 und 29 nicht die Wortfolge „Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden“ enthalten. Für Hochschulvertretungen und die Bundesvertretung ist dies durchaus vorgesehen (vgl. §11 Abs. 1 Z 10, §17 Z 10). Daher sollte das Gesetz an den sinnvollen Umstand, dass Studienvertretungen auch ihre Studierenden beraten, angepasst werden.

§ 31 Abs. 3

In § 31 Abs. 3 können Zeiten als Studierendenvertreter*in die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Punkte verringern. An Universitäten ist dies nach dem derzeitigem HSG-Entwurf nur für sog. freie Wahlfächer möglich. Im Zuge der Bologna-Reform wurden und werden die freien Wahlfächer aber in nahezu allen Curricula abgeschafft, aktuell z.B. im derzeitigen Entwurf für den neuen Lehramtsbachelor an der Universität Wien. Wir können daher nicht nachvollziehen, welche Studierendenvertreter*innen in Zukunft von dieser Regelung Gebrauch machen sollen. Gerade die Verschulung und Verengung der Studienrealität durch die Bolognastruktur unterstreicht die Unerlässlichkeit dieser Option. Um daher diesen Absatz nicht zu totem Recht verkommen zu lassen, muss in jedem Curriculum ein Bereich über mind. 8 ECTS vorgesehen werden, der durch ÖH-Tätigkeit abgeglichen werden kann.

§ 43 Abs. 1, § 45 Abs. 1

Aus unserer Sicht ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nirgends der Begriff „zuständige Wahlkommission“ definiert, obwohl auf diesen in § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 zurückgegriffen wird.

Briefwahl im Allgemeinen und § 44 Abs. 6

Wir sprechen uns deutlich gegen die Briefwahl aus. Wir sehen zwar die Vorteile, nämlich insbesondere für Berufstätige und Studierende auf Auslandssemester, aber meinen, dass die Nachteile deutlich schwerer wiegen, die da sind:

- Weder die persönliche, noch die geheime, noch die freie Wahl sind gewährleistet.
- Die ordnungsgemäße postalische Zustellung nach der Stimmabgabe kann nicht vollständig garantiert werden und so ausgefüllte Wahlkarten verloren gehen, wie leider Fälle in der Vergangenheit gezeigt haben.
- Auch der Verfassungsgerichtshof meldet Bedenken an, insbesondere was Missbrauchsfälle angeht, denn für diese ist die Distanzwahl leider besonders anfällig.
- Die Wahl der Studienvertretung per Wahlkarte ist (nachvollziehbarerweise) unmöglich. Es ist somit fraglich, ob das Ziel, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, auf allen Vertretungsebenen umgesetzt werden kann.

Wir bedauern ausdrücklich, keine Alternative angeben zu können, aber raten aus den angeführten Gründen dringend von der Implementierung der Briefwahl ab.

Sollte dennoch daran festgehalten werden, möchten wir folgende Anmerkungen hinzufügen: Da die Briefwahl nicht die Wahl der Studienvertretung(en) vorsieht, muss im HSG noch unbedingt geregelt werden, dass, wie und wo die Studienvertretungen gewählt werden können, wenn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Insbesondere ist dem § 44 Abs. 6 hinzuzufügen, dass das Kuvert für die Stimmabgabe mittels einer Wahlkarte auch ein persönliches Informationsblatt über die Wahl der Studienvertretung(en) zu enthalten hat.

§ 54

Im HSG 1998 war noch festgeschrieben, dass nur jene Kandidat*innen ein Mandat in der Studienvertretung erhalten, die mindestens 25 vH der Stimmen der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben (§ 42 Abs. 2 HSG 1998). Wir können nicht nachvollziehen, wieso diese Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgehoben wird.

§ 63 Abs. 9

Wir stehen den mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf neu geschaffenen Möglichkeiten für den Bundesminister bzw. die Bundesministerin ablehnend gegenüber, die Durchführung von Beschlüssen zu untersagen. Aus unserer Sicht sind bereits genügend Kontrollmöglichkeiten vorhanden, z.B. durch die ÖH-eigene Opposition, die Kontrollkommission sowie durch demokratische (Ab-)Wahlen etc. Darüber hinaus stehen naturgegebenmaßen die verschiedenen Vertretungsteile der ÖH bekanntermaßen häufig in Opposition zum Ministerium – zu befürchten ist also die missbräuchliche Anwendung dieses Absatzes, und das noch über bis zu sechs Monate hinweg.

Wir fordern daher dringend die ersatzlose Streichung des § 63 Abs. 9.

Die Fakultätsvertretung Mathematik, die Zentrumsvertretung Lehramt und die Fakultätsvertretung Psychologie der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien sowie die Studienvertretung Architektur der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Wien ersuchen abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Mit Bitte um Kenntnisnahme,

ZV Lehramt an der Uni Wien
FV Mathematik an der Uni Wien
FV Psychologie an der Uni Wien
STV Architektur an der TU Wien